# Beilage zum Halleschen Tageblatt.

№ 189. Freitag, den 15. August. 1879.

## Die preußische Rechtspflege nach dem 1. Oktober 1879.

Von Th. Wellmann, Kreisgerichtsrath.

(Fortsetzung.)

Auch zur Verhaftung wird ein schriftlicher Befehl des Richters erfordert und nur ertheilt, wenn dringende Verdachtsgründe sich mit Fluchtverdacht oder mit Thatsachen verbinden, aus denen zu schließen ist, daß der Angeschuldigte Spuren der That vernichten, Zeugen oder Mitschuldige zu falscher Aussage, Zeugen zur Entziehung von der Zeugnißpflicht verleiten wolle. Der Haftbefehl, gegen welchen dem Angeschuldigten die Beschwerde bei dem Landgerichte und gegen dessen Beschluß die weitere Beschwerde zusteht, soll dem Angeschuldigten spätestens am Tage nach der Einlieferung bekannt gemacht und der Angeschuldigte durch einen Richter über den Gegenstand der Beschuldigung gehört werden. Bei Gefahr im Verzuge können Staatsanwalt und Polizei, bei Ergreifung auf frischer That kann Jedermann die vorläufige Festnahme bewirken, zu welchem Zwecke auch Durchsuchung fremder Wohnungen zulässig ist. Der Festgenommene muß unverzüglich dem Richter vorgeführt, von diesem binnen 24 Stunden vernommen und über Freilassung oder Verhaftung beschlossen werden. Verhaftung wegen Fluchtverdachtes kann durch Sicherheitsleistung in baarem Gelde, Werthpapieren, Pfandbestellung oder Bürgschaft abgewendet werden. Der Haftbefehl wird aufgehoben, wenn sein Grund wegfällt, der Angeschuldigte freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt oder die öffentliche Klage nicht spätestens binnen 4 Wochen nach der Verhaftung erhoben wird.

Die Verhaftung beruht auf der im Strafverfahren natürlichen Regel persönlicher Verantwortung. Gegen einen ausgebliebenen Angeklagten giebt es grundsätzlich keine Hauptverhandlung, sondern nur Vorführung oder Haftbefehl, gegen den flüchtigen und verborgenen steckbriefliche Verfolgung. Ein Abwesenheitsverfahren mit öffentlicher Ladung findet nur statt zur Sicherung des Beweises und Beschlagnahme des Vermögens. Dabei kann ein Vertheidiger, zu dessen Bestellung auch die Angehörigen befugt sind, zugelassen werden. Gegen den abwesenden Angeklagten, welcher dabei als nichtschuldig und bestreitend behandelt wird, kann zur Verhandlung und Entscheidung in der Sache selbst nur geschritten werden:

1. wenn der Angeklagte nach erfolgter Vernehmung über die Anklage in der Hauptverhandlung sich entfernt und das Gericht seine fernere Anwesenheit nicht für erforderlich erachtet;
2. wenn die That nur mit Geldstrafe, Haft oder Einziehung allein oder in Verbindung mit einander bedroht ist, wohin auch Entziehung von der Wehrpflicht gehört. Hier kann auch öffentliche Ladung stattfinden, der Angeklagte aber auch ohne Vollmacht durch Vertheidiger oder Angehörige vertreten werden;
3. auf Antrag des bereits richterlich vernommenen Angeklagten wegen großer Entfernung, wenn nach dem Ermessen des Gerichtes nur Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen oder Geldstrafe oder Einziehung allein oder in Verbindung mit einander zu erwarten steht. Der Angeklagte kann durch einen Vertheidiger mit schriftlicher Vollmacht vertreten werden.

In den Fällen zu 1 und 2 hat der nicht vertretene Angeklagte gegen das Abwesenheitsurtel binnen einer Woche nach der Zustellung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn er glaubhaft macht, daß er durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle, namentlich Nichtkenntniß der Ladung, am Erscheinen verhindert war. Gegen Ablehnung des Gesuches findet sofortige Beschwerde statt.

Die Vernehmung des Beschuldigten soll seine persönlichen Verhältnisse feststellen, ihm selbst zur Beseitigung der gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe und Geltendmachung der zu seinen Gunsten sprechenden Thatsachen Gelegenheit geben. Es dient dazu:

1. die Pflicht des Staatsanwaltes, auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und für die Erhebung derjenigen Beweise Sorge zu tragen, deren Verlust zu besorgen steht;
2. das Recht des Beschuldigten bei seiner Vernehmung von dem Amtsrichter die Erhebung der zu seiner Entlastung, namentlich zu seiner Freilassung dienenden oder der Gefahr des Verlustes unterliegenden Beweise zu verlangen;
3. das Recht des Beschuldigten:
   a) bei allen richterlichen Verhandlungen auch der Vorbereitung anwesend zu sein, sofern nicht Beeinflussung der Zeugen zu befürchten ist;
   b) bei Einnahme eines Augenscheines die Zuziehung der von ihm vorgeschlagenen Sachverständigen in Antrag zu bringen und bei Ablehnung desselben die Ladung selbst zu bewirken;
4. das Recht des Beschuldigten, in jeder Lage des Verfahrens sich des Beistandes eines Vertheidigers zu bedienen, welcher bei allen richterlichen Handlungen zugegen sein und die Akten einsehen darf. Zu Vertheidigern können nur Rechtsanwälte bei deutschen Gerichten und Rechtslehrer an deutschen Hochschulen, andere Personen nur mit Genehmigung des Gerichts gewählt werden. Vor dem Reichsgericht als erster Instanz und dem Schwurgerichte ist die Vertheidigung nothwendig, vor der Strafkammer nur bei Verbrechen, wegen Taubheit, Stummheit, Alter unter 16 Jahren.

Daneben dürfen die Angehörigen des Angeklagten für diesen in der Hauptverhandlung immer, im Vorverfahren nach richterlichem Ermessen als Beistände auftreten, selbstständig Rechtsmittel einlegen, dem Abwesenden einen Vertheidiger bestellen und ihn vertreten. Gerichtliche Voruntersuchung, in welcher der Beschuldigte stets vernommen werden muß und die ganze Ermittelung auf den Richter übergeht, ist unzulässig in Schöffensachen, nothwendig vor dem Reichsgerichte als erster Instanz und dem Schwurgerichte, zulässig auf Antrag des Staatsanwaltes oder wegen erheblicher Vorbereitung der Vertheidigung auch des Angeschuldigten in landgerichtlichen Sachen. Nach geschlossener Voruntersuchung hat das Gericht zu bestimmen, ob sie vervollständigt, das Verfahren vorläufig eingestellt, der Angeklagte außer Verfolgung gesetzt oder das Hauptverfahren eröffnet werden soll, in welchem Falle das Gericht den Staatsanwalt zur Erhebung der Anklage anweisen kann. Hat keine Voruntersuchung stattgefunden, so bestimmt der Staatsanwalt selbstständig über Erhebung der Klage; ist aber der Antragsteller zugleich der Verletzte, so kann er sich über die Ablehnung binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung bei dem vorgesetzten Beamten des Staatsanwaltes beschweren und bei abermaliger Zurückweisung binnen einem Monat nach der Bekanntmachung den von einem Rechtsanwalte zu unterzeichnenden Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei dem Oberlandesgerichte, in reichsgerichtlichen Sachen bei dem Reichsgerichte anbringen. Wird auch dieser Antrag verworfen, so fallen die Kosten dem Antragsteller zur Last und die öffentliche Klage kann ebenso wie bei unanfechtbar gewordener Ablehnung des Hauptverfahrens nur auf Grund neuer Thatsachen und Beweismittel erhoben werden. Beschließt dagegen das Gericht die Erhebung der öffentlichen Klage, so muß der Staatsanwalt dieselbe durchführen und der Verletzte kann als Nebenkläger auftreten. Vor der Entscheidung über den Antrag kann das Gericht dem Antragsteller aufgeben, binnen einer bestimmten Frist für alle Kosten der Staatskasse und des Beschuldigten durch Hinterlegung in baarem Gelde oder Werthpapieren Sicherheit zu leisten, widrigenfalls der Antrag für zurückgenommen werde erklärt werden.

Für die Anklageschrift genügt in Schöffensachen die Bezeichnung des Gerichtes der Hauptverhandlung und der dem Angeklagten zur Last gelegten That unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale, des Strafgesetzes und Angabe der Beweismittel. In andern Sachen sollen auch die wesentlichen Ergebnisse der stattgehabten Ermittelungen aufgenommen, und soll in diesen Sachen die Anklage dem Angeklagten zunächst mit der Aufforderung mitgetheilt werden, innerhalb einer zu bestimmenden Frist Beweiserhebungen oder Voruntersuchung zu beantragen oder Einwendungen gegen das Hauptverfahren anzubringen. In Schöffensachen fällt diese Aufforderung fort: der Amtsrichter beschließt nach Eingang der Anklage über Eröffnung der Hauptverhandlung, zu welcher ohne schriftliche Anklage und ohne Eröffnungsbeschluß geschritten werden kann, wenn der Beschuldigte sich freiwillig gestellt oder in Folge vorläufiger Festnahme vorgeführt oder nur wegen Uebertretung verfolgt wird.

(Fortsetzung folgt.)

## Sachsen und Thüringen.

Leipzig, 14. August. Gestern vor 60 Jahren ward der 21jährige Ober-Justizassessor, jetzige Geheimerath von Wächter, Ehrenbürger von Leipzig, Karl Georg Wächter zu Eßlingen außerordentlicher Professor der Rechte in Tübingen. Wie vor zehn Jahren das goldene, so feiert der greise Jurist jetzt sein diamantenes Professorjubiläum hier in Leipzig. Von den sechs Jahrzehnten seiner reichen Dozentenlaufbahn hat er in Leipzig die volle Halbscheid verbracht, indem er zuerst 1833 hierher berufen wurde und bis 1836 hier als ordentlicher Professor der Rechte thätig war, dann 1852 zum andern Male für unsere Hochschule gewonnen wurde, wo er vor einigen Jahren sein silbernes leipziger Professorjubiläum feiern konnte und am 16. Juli 1872 sein goldenes (tübinger) Doktor-Jubiläum glanzvoll begangen hatte.

— Hinsichtlich der pneumatischen Bierdruck-Apparate ist in neuerer Zeit so Vieles geschrieben und gesprochen worden, daß das königlich sächsische Ministerium des Innern sich veranlaßt gesehen hat, der Frage näher zu treten und deshalb verfügt, daß die Bürgermeister und Gemeindevorstände (zunächst des dresdener Regierungsbezirkes) Erörterungen über die etwaige gesundheitsnachtheilige Beschaffenheit jener Apparate anzustellen und das Ergebniß den betreffenden Verwaltungsbehörden anzuzeigen haben. Man darf dem Resultate dieser Erörterungen wohl mit Interesse entgegensehen, da

## In Treue fest.

Eine Geschichte aus den Bergen von Th. Messerer.

(Fortsetzung.)

„Warte nur, hochmüthige Prinzessin," rief er der mit schnellen Schritten Enteilenden nach, „du wirst bald ein anderes Liedlein singen!"

Floriane, die seine Drohung wohl vernommen, lief hastig nach Hause. Athemlos übergab sie den Korb einer Magd und ging der Kinderstube zu, in der sie ihre Mutter wußte. Aus der halb offenen Thür schallte ihr die heftig erregte Stimme derselben entgegen. Sie warf einen Blick in das Gemach und blieb zögernd auf der Schwelle stehen.

Das kummerschwere Haupt in die Hand gestützt, saß die Hoferwirthin mit vergrämten Zügen und gerötheten Augen an dem einen Fenster, am andern stand der Schlager-Wendel im Arbeitsanzuge und sah sorgenvoll vor sich hin. Seine alte Mutter saß spinnend in einem Winkel und behielt die jüngeren Kinder im Auge, die ein paar winzig kleine, in bunte Lappen gewickelte schwarze Kätzchen in einem Puppenwägelchen herumfuhren und ihre liebe Noth hatten, daß ihnen die possirlichen Fahrgäste nicht entsprangen. Das runzliche Gesicht des greisen Mütterchens zeigte sich in dem einen Augenblick von einem Schmunzeln stillen Ergötzens überflogen, im andern nickte es traurig der Wirthin zu, die sich in bitterem Jammer erging.

„Niemand hab' ich, dem ich mein Elend klagen kann!" rief die Frau. „Du bist im Haus aufgewachsen, Wendel, und die Moidl weiß es auch — was haben wir unsern Nachbarn gethan!"

„Nur Gutes!" nickte die Schlager-Marie.

„Das ist schon so am Haus," bestätigte Wendel.

„Wer zu uns gekommen ist in der Noth, der hat Hilfe gefunden," fuhr die Wirthin fort. „Mit Rath und That ist der Brunnsteiner einem jeden beigestanden, zum Dank dafür rührt jetzt sein bester Freund keinen Finger für mich; wo ich hin komme, schauen sie mich über die Achsel an. Wie ist sonst die Hoferwirthin vom Wald überall in Achtung gestanden — und jetzt! Was sie mir zum Trotz thun können, das thun sie, und alles geht von dem boshaften Moosbauern aus, der die Aufrichtigkeit selber war, so lang er auf die Wirthschaft gehofft hat. Jetzt seh' ich erst recht, wie verlassen eine Wittib da steht! So lang der Brunnsteiner gelebt hat, haben sie sich wohl gehütet, die schlechten Menschen, uns nahe zu treten, mich aber möchten sie jetzt erdrücken, und keiner hindert sie daran."

„Was ich Schlimmes abwenden kann von dir und deinem Haus," sagte Wendel einfach, „das thu ich zu jeder Stund' bei Tag und Nacht, aber in der Sache kann ein armer Bursch, wie ich, nichts ausrichten."

„Verzag' nicht, Mutter!" rief nun auch die in die Stube tretende Tochter. „Dein Jammer preßt mir das Herz zusammen."

„Du kommst mir gerade recht!" entgegnete die Hoferwirthin in gereizter Stimmung. „Du wirst am Weg schon erfahren haben, was der Grubmoosbauer aus Rachsucht am Eingang zu unserm Sträßchen baut. Flori, von dir hätte ich es nicht erwartet, daß du mein Unglück noch größer machst! So viel Burschen haben um dich gefreit, alle hast du sie trotzig abgewiesen! Beim Moosbauern hab' ich dir recht gegeben, der Markus paßt nicht zu uns. Aber warum bist du auch so kurz, so barsch mit dem jungen Forstwart? Der alte Steinbach ist ein Ehrenmann!"

„Der Alte, ja," gab das Mädchen beklommen zu.

„Er hat den Winter mehr als einmal für seinen Sohn in allen Ehren bei mir um dich angehalten. Dem Franzl ist die ganze Jägerei verleidet, er möchte sich lieber in einer Wirthschaft umthun. Der Alte ist nicht ohne Mittel und das schöne Försterhaus drüben ist sein Eigenthum. Was hast du auszusetzen an seinem Sohn? Der Jäger ist jung und wohlgestaltet, er ist frisch und rührig und wäre ein gemachter Wirth."

Floriane war blaß geworden und warf einen bangen Blick auf den Schlager-Wendel, der mit heftig bewegter Brust starr vor sich hin sah.

„Ich kann nicht warten," rief die Mutter in steigender Erregung, „bis der kommt, in den du gleich sterbensverliebt bist. Das ist auch nicht nothwendig zu einer glücklichen Ehe, die Liebe bleibt nicht aus, wenn nur die Achtung nicht fehlt. Oder steckt dir vielleicht schon einer im Kopf, und du willst mir's nicht gestehen?"

Die Liebenden begegneten sich unbemerkt in einem Blicke. Wendels Auge schaute sie so ernst und fragend an, als hätte er in der Seele des bedrängten Mädchens lesen wollen. Beruhigt kehrte er sich ab.

„Bringe mir einen rechtschaffenen Burschen," sagte die Frau, „dem du gut sein kannst, und ich will dir nicht entgegen sein. Nur muß er von Haus aus etwas haben, sonst kann er den Hof nicht übernehmen."

Floriane war hinter den Stuhl der Mutter getreten und stützte sich leise zitternd auf den Fenstersims. Ein bitteres Gefühl schloß ihr den Mund. Sie blickte wehmüthig auf den bescheidenen, anhänglichen Freund des Hauses, dessen seltene Vorzüge ihr ungleich schätzenswerther dünkten als aller Geldbesitz.

„Du hast deine zwei Geschwister, für die gesorgt werden muß," fuhr die Hoferwirthin in strengem Tone fort, „und ich will nicht beim Schwiegersohne im Austrag sein."

Sie stand auf und trat der Tochter gegenüber, die immer noch keine Antwort fand.

„Der alte Förster," erklärte sie eindringlich, „ist ein erfahrener Mann, er will alles ordnen und sich kräftig um uns annehmen. Wenn du aber bei deiner Weigerung bleibst, den Franzl zu nehmen, droht uns ein noch viel ärgeres Unheil, als die neue Wirthschaft ist. Das Oberforstamt will das Sträßel aufforsten, daß zu uns herein führt, dann wären wir ganz verloren und von allem Verkehr abgeschnitten. Der Förster will es dahin bringen, daß es unterbleibt, aber nachgeben mußt du, du mußt zu einem Entschluß kommen."

Der Schlager-Wendel, der bis dahin ruhig an seinem Platz gestanden, ergriff nun wuthentbrannt den nächsten Stuhl und hob ihn blitzschnell hoch empor, als wolle er ihn in eine Ecke schleudern. Er besann sich im Moment und stellte ihn leise wieder an seinen Platz.

Der Hoferwirthin war die Bewegung nicht entgangen. Verwundert sah sie den Burschen an, in dessen Miene sie außer der dunklen Röthe, die ihm bis über die Stirn hinauf stieg, keinen Zug verändert fand. Niemand konnte ahnen, wie er kämpfte, das zornheiße Herz zu bändigen und sich zur Ruhe zu zwingen. (Forts. folgt.)

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-629230-18790815022/fragment/page=0001

hierdurch die leidige Frage auf die eine oder andere Weise endlich einmal aus der Welt geschafft wird.

— Ueber die Art und Weise des Geschäftsbetriebes seitens verschiedener Fleischer in Chemnitz sind dem „Chemn. Tgbl." ganz haarsträubende Berichte zugegangen. So hat unlängst einer dieser Herren in dem Dorfe W. eine schon lange Zeit kranke Kuh, die der Besitzer tödten und verscharren lassen wollte, für den Preis von 20 Mark gekauft und sich dabei ausgedungen, daß deren Fleisch gratis nach Chemnitz gefahren werde. Diese Kuh ist alsdann geschlachtet worden. Man hat die Lunge vollständig mit Geschwüren bedeckt vorgefunden, so daß sie sofort vergraben werden mußte. Nichtsdestoweniger sind die übrigen Theile des Thieres nach Chemnitz geschafft und an sechs dortige Fleischer verkauft und von diesen verarbeitet und verkauft worden. Angesichts solcher Thatsachen sollte doch endlich mit aller Strenge gegen die Schuldigen vorgegangen werden.

Aus Thüringen, 12. August. Im Herzogthum Meiningen wird die Agitation für die in 14 Tagen bevorstehenden Landtagswahlen eine sehr lebhafte, wobei die Steuerfrage die maßgebende Parole ist; es zeigen sich hier die Konsequenzen der Zollreform noch viel früher als im Königreich Preußen. Während seit länger als zehn Jahren die Wahlen zum Landtag sehr still und ohne eine besonders merkliche Bewegung von Statten gingen, ist die jetzige Wahl in Versammlungen sowohl wie in der Lokalpresse Gegenstand lebhafter Erörterung, durch welche die Verminderung der direkten Steuern gleich einem rothen Faden sich hindurchzieht.

## Vacante geistliche und Lehrerstellen.

Durch den zum 30. September cr. erfolgenden Eintritt ihres Inhabers in den Ruhestand wird die Pfarrstelle zu Hornsömmern, Diöces Sundhausen, vacant werden. Dieselbe steht unter königlichem Patronat und gewährt, excl. Wohnung, ein Einkommen von circa 2828 ℳ. Hiervon sind an den Emeritus jährlich 1000 ℳ abzugeben. Zur Stelle gehört 1 Kirche. Die Besetzung erfolgt, gemäß § 3 der Verordnung vom 2. Dezember 1874 und § 32 der Kirchengemeindeordnung, diesmal durch das königliche Konsistorium der Provinz Sachsen mit Konkurrenz der Gemeindewahl.

Durch die Versetzung ihres Inhabers ist die unter königlichem Patronate stehende, mit einem jährlichen Einkommen von 1500 ℳ verbundene Stelle eines ordinirten Hülfsgeistlichen am Dom zu Stendal vacant geworden. Zur Domparochie gehören zwei Kirchen. Die Besetzung der Stelle erfolgt diesmal durch das königl. Konsistorium der Provinz Sachsen.

Durch die Versetzung ihres Inhabers wird die Pfarrstelle zu Uchtenhagen, Diöces Osterburg, zum 1. Oktober cr. vacant. Dieselbe steht unter Privat-Patronat und gewährt excl. Wohnung ein Einkommen von ca. 2636 ℳ. Zur Parochie gehören 2 Kirchen.

Durch die am 30. Juni cr. erfolgte Emeritirung ihres Inhabers ist die evangelische Pfarrstelle zu St. Nicolai in Eisleben, Diöces gleichen Namens, vacant geworden. Das Jahreseinkommen besteht neben freier Wohnung aus ca. 3900 ℳ und den auf die Stelle entfallenden Antheil an dem sogenannten geistlichen Fünfzigsten. Davon sind an den Emeritus ad dies vitae 1050 ℳ, sowie ein Drittheil des Berggelder-Antheils abzugeben. Doch wird das Maximum des gesammten Stelleneinkommens auf jährlich 6600 ℳ fixirt. Für den Fall der in der Verhandlung begriffenen Ablösung der Berggelder muß die anderweitige Regelung des Einkommens vorbehalten bleiben. Zur Stelle gehört eine Kirche. Die Besetzung erfolgt, gemäß § 3 der Verordnung vom 2. Dezember 1874 und § 32 der Kirchengemeindeordnung, diesmal durch das königliche Konsistorium der Provinz Sachsen mit Konkurrenz der Gemeindewahl. Da das Einkommen (excl. Wohnung) 5400 ℳ übersteigt, so sind nur Geistliche von mehr als fünfzehnjährigem Dienstalter wählbar.

Durch den am 30. September cr. erfolgenden Eintritt ihres bisherigen Inhabers in den Ruhestand wird die unter Privatpatronat stehende, mit einem jährlichen Einkommen von ca. 5517 ℳ excl. Wohnung, wovon an den Emeritus 1800 ℳ jährlich abzugeben sind, verbundene Pfarrstelle zu Arnstedt, Ephorie Ermsleben, vacant werden. Diese Vacanz wird mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß über die Stelle bereits verfügt ist.

Die Publikation der unter Privatpatronat stehenden, mit einem jährlichen Einkommen von ca. 1846 ℳ, excl. Wohnung, verbundenen Diakonatstelle zu Nebra, wird mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß zur Parochie 2 Kirchen gehören und die Besetzung diesmal durch das königliche Konsistorium der Provinz Sachsen erfolgt.

Die Schul- und Küsterstelle zu Plößig, Ephorie Prettin, wird zum 1. Oktober d. J. durch Emeritirung ihres Inhabers erledigt.

## Personal-Chronik.

Die erledigte Küsterstelle an der Kirche zu Nebra ist dem Lehrer Wörkel daselbst übertragen worden.

Der Feldmesser Robert Friedrich Hoffmann aus Wiehe ist als solcher vereidigt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der kaiserlichen Ober-Postdirektion in Halle a. S.

Ernannt ist: der Obertelegraphist Hädicke in Halle a. S. zum Obertelegraphenassistenten.

Angestellt ist: der Postpraktikant Ackermann in Merseburg als Postsekretär und der Postassistent Hoffmann in Wittenberg Reg.-Bez. Merseburg als solcher.

## Vermischtes.

Aus Holstein. (Eine Schreckensfahrt.) Der Flensburger „Kriegerverein" machte am letzten Sonntage eine Lustfahrt per Dampfschiff „Holsatia" nach Kiel und wurde auf der Rückfahrt von einem furchtbaren Gewitter und Sturm überrascht. Wir entnehmen einem Berichte der Flensburger Nachrichten hierüber Folgendes: Wir mochten wohl eine Stunde unterwegs sein, als am östlichen Himmel schwache Blitze bemerkbar wurden. Die See nahm eine dunklere Färbung an und das Geräusch auf Deck verstummte. In der Ferne vernahm man das Rollen des Donners. Wie mit einem Schlage verwandelte sich die bis dahin glatte Oberfläche der See in schäumenden Gischt und langgestreckte Wogen hoben das Schiff auf und nieder. Mit nur wenigen Ausnahmen waren Alle der Seekrankheit verfallen. Immer ärger hauste das Unwetter, immer hohler rollte die See. Da, es mochte wohl in der Gegend der Eckernförder Bucht sein, brach sich eine so gewaltige See gegen die Längsseite des Schiffes, daß es nach links bis weit über die Schanzkleidung in die Fluthen neigte, Menschen, Tische, Bänke ꝛc. nach einer Seite in einem Knäuel durcheinanderwerfend. Ein Angstschrei durchzitterte die Luft, untermischt mit dem Toben des Unwetters. Der Schreck vermehrte sich noch, als das Schiff sich wieder hob und noch tiefer nach rechts unter Wasser tauchte; wieder Alles unter Angstschrei aufs Neue durcheinanderstürzend. Dem energischen Ordnungsrufe des Kapitäns, sich niederzuwerfen, festzuhalten und still zu bleiben, wurde glücklicherweise Folge gegeben, und wenn auch ähnliche und vielleicht noch stärkere Schwankungen erfolgten, so ergab man sich schließlich ruhig in sein Schicksal. Einzelne der Passagiere stürzten laut betend aus dem leeren Raum und banden sich fest. In der Restauration am Bord war Alles zertrümmert. So gelangten wir nach einer schweren Stunde unter Segel, und wenn das Schaukeln des Schiffes etwas nachließ, so rückte das Gewitter doch immer näher. Unzählige Blitze beleuchteten den Horizont grell nach allen Richtungen. Rings am Ufer vermehrte sich der Feuerschein der entzündeten Häuser. Da brach ein wolkenbruchartiger Regen über uns herein, der jede Vorwärtsbewegung des Schiffes unmöglich machte. Die Maschine stoppte und, geduldig, wie wir waren, ließen wir auch diesen sich ruhig über uns ergießen. Dann wurde es heller. Mit halber Kraft ging es in die Förde hinein bis Holnis, wo man unter Wolkenbruch den Kapitän zwang, vorsichtshalber wieder zu stoppen. — Als darauf ein Weiterfahren möglich wurde, ging es unter Regen mit halber Kraft bis Sandauer, wo ein furchtbares Hagelwetter losbrach. Die nußgroßen Schloßen fielen eine halbe Stunde lang so dicht, daß wir uns so gut wie möglich Hände und Gesicht verbergen mußten. Dazu kam, daß einige Passagiere ohnmächtig aus den mit schrecklichem Geruch angefüllten Schifffraum an die Oberfläche befördert werden mußten und dort bewußtlos im stärksten Regen liegen blieben, bis der Hagel sie wieder zur Besinnung brachte. Endlich theilte sich die Wolkendank und so landeten wir nach achtstündiger Fahrt, durchnäßt, beschmutzt, krank und die ganze Lustour verwünschend, Morgens 7 Uhr in Flensburg.

— (Die Vollstreckung des Todesurtheils) an den Nihilisten Zeberoff, Gorski und Bilczanski in Kiew wird von dem dort erscheinenden „Kijewlanin" in folgender Weise beschrieben: Die Delinquenten wurden am 30. Juli um 10 Uhr Vormittags im offenen Wagen, auf hohen schwarzen Bänken sitzend und mit dem Rücken nach den Pferden gewendet, aus dem Gefängniß nach der Richtstätte geführt. Auf der Brust eines Jeden hing ein hölzernes Täfelchen mit der Aufschrift „Verbrecher." Volkshaufen umgaben den nach dem Orte seiner Bestimmung sich langsam bewegenden traurigen Zug. Die Delinquenten winkten während der ganzen Fahrt fortwährend mit den Händen und verneigten sich nach allen Seiten, wobei sie abgerissene Worte zu dem Volke sprachen, die jedoch nicht verstanden wurden. In dem Volkshaufen herrschte Todtenstille, Niemand erwiderte die Verbeugungen, und die Delinquenten schienen die Ueberzeugung zu gewinnen, daß zwischen ihnen und dem Volke keine Berührungspunkte vorhanden sind. An demselben Orte, wo Osinsky hingerichtet wurde, erhoben sich drei schwarz angestrichene Galgen in der Form des russischen Buchstaben „Г" (G). Unter Grabesstille des nach Tausenden zählenden Volkshaufens ging die Hinrichtung schnell vor sich, worauf die Leichen von den Galgen abgenommen und beerdigt wurden.

— (Das Urtheil gegen Kapitän Carey.) Wie der „Globe" aus guter Quelle wissen will, ist das Urtheil des Kriegsgerichtes, durch welches Kapitän Carey im Zusammenhange mit dem Tode des kaiserlichen Prinzen der Feigheit im Felde für schuldig befunden worden, vom General-Auditor nun verschiedener Formfehler wegen kassirt worden. Einer dieser Formfehler bestand darin, daß dem Urtheil die Unterschrift eines der Mitglieder des Kriegsgerichtes mangelt, und ein anderer, daß einer der Zeugen seine Aussage nicht beeidet hatte. Die „Daily News" erfahren dagegen, daß die vorstehende Angabe des „Globe" gänzlich der Begründung entbehre. Die ganze Angelegenheit werde noch von der Regierung erwogen, und der General-Auditor sei zur Kassirung des Urtheils nicht befugt.

— (Wittwensitz für die Exkaiserin Eugenie.) Aus Graz wird der „N. Fr. Pr." unterm 10. d. M. geschrieben: Seit mehreren Wochen erhält sich in Oberstejermark das Gerücht, daß die Exkaiserin Eugenie mit der Absicht umgehe, sich daselbst anzukaufen. Man bezeichnete das dem Baron Seßler-Herzinger gehörige Schloß Wasserberg bei Knittelfeld als das Verkaufsobjekt, bezüglich dessen Unterhandlungen obschweben sollten. Von mehreren Seiten wird nun versichert, daß diese Unterhandlungen bereits zu einem günstigen Resultat geführt hätten und die Exkaiserin die Besitzerin des Schlosses geworden sei. Bei diesem Anlasse sei auch des Gerüchtes erwähnt, wonach der Ex-Khedive von Egypten wegen Ankaufs des dem Herrn Moriz v. Hartmann in Wien gehörigen Schlosses Prank in Unterhandlungen stehe. Der Ex-Khedive würde — sonderbare Laune des Schicksals — der Nachbar der Exkaiserin werden.

— Die pariser Presse nimmt sich mit einem Eifer der wohl nicht blos vom Mitgefühle für die Unglücklichen eingegeben ist, der Abgebrannten im elsässischen Städtchen Kestenholz (Chatenois) an. Es wird eine Sammlung organisirt, die offenbar politische Nebenzwecke hat. Dem gegenüber ist es eine Ehrensache für Deutschland, dem Unglücke seine Theilnahme zu beweisen, und es ist um so nothwendiger, das Interesse für die Abgebrannten in Kestenholz anzuregen, als das größere und die Phantasie mächtiger ergreifende Brandunglück in Sarajewo geeignet ist, die Aufmerksamkeit von dem Bedrängnisse, in welches unsere Landleute im Elsaß gerathen sind, abzulenken.

### Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge Bahnhof Halle.

**Abgang**

| nach: | Vm. | Vm. | Vm. | Nm. | Nm. | Ab. | Ab. | Ab. | Ab. | Ab. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Aschersleben | .... | $8^{10}$ | $11^{35}$ † | $1^{44}$ | .... | $6^{5}$ | .... | .... | .... | .... |
| Breslau via Sorau-Sagan | .... | .... | .... | $1^{33}$ † | .... | .... | .... | .... | .... | .... |
| Cottb., Gub., Posen, Sorau | .... | 8 | .... | $1^{33}$ † | .... | .... | $7^{34}$ | .... | .... | .... |
| Bitterf.-Berl. | $4^{35}$* | 9 | .... | 2 | .... | $5^{42}$ † | 6 | .... | 9 † | .... |
| Leipzig | $5^{42}$ | $7^{52}$ † | $10^{8}$ | $1^{35}$ | .... | $5^{8}$ † | $5^{54}$ | $7^{33}$ | $8^{38}$* | $10^{43}$ |
| Magdeburg | $5^{7}$ | $7^{44}$ † | $11^{21}$ | $1^{26}$ | .... | $5^{51}$ | .... | .... | $9^{22}$ † | $10^{58}$ |
| Nordh.-Cass. | $5^{15}$ | $9^{24}$ | $11^{36}$ † | .... | 2 | .... | .... | .... | $9^{46}$ | .... |
| Thüringen | $5^{45}$ | $7^{53}$ † | $10^{23}$ | $1^{35}$* V | $1^{55}$ | $6^{10}$ | .... | .... | 9 | $11^{3}$ * |

**Ankunft**

| von: | Vm. | Vm. | Vm. | Nm. | Nm. | Ab. | Ab. | Ab. | Ab. | Ab. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Aschersleben | .... | $7^{25}$ | $9^{58}$ | .... | $1^{18}$ | .... | $5^{39}$ | .... | $8^{38}$ † | .... |
| Breslau via Sorau-Sagan | .... | .... | .... | .... | .... | .... | .... | $7^{4}$ † | .... | .... |
| Cottb., Gub., Posen, Sorau | .... | $7^{39}$ | .... | .... | 1 | .... | .... | $7^{4}$ † | .... | .... |
| Bitterf.-Berl. | $4^{34}$ | $6^{39}$ | $10^{12}$ | $1^{29}$ † V | .... | .... | $5^{43}$ | .... | .... | $10^{58}$* |
| Leipzig | $4^{57}$ | $7^{39}$ † | $11^{29}$* | $1^{7}$ | $3^{58}$ | .... | $5^{40}$ | $7^{37}$ | $9^{17}$ † | $10^{45}$ |
| Magdeburg | .... | $7^{46}$ † | $9^{57}$ | .... | $1^{26}$ | .... | $5^{8}$ † | $7^{34}$ | $8^{33}$* | $10^{39}$ |
| Nordh.-Cass. | .... | $7^{30}$ | .... | .... | $1^{10}$ | $6^{4}$ | .... | .... | $8^{50}$ † | $10^{25}$ |
| Thüringen | $4^{28}$* | $7^{31}$ | $10^{37}$ | .... | $1^{17}$ | $5^{19}$ | $5^{28}$* | .... | $8^{35}$ † | $10^{50}$ |

* Schnellzug I.—II. Classe. † Schnellzug I.—III. Classe.


Ein Laden ist 1. October zu vermiethen. Näheres alter Markt 30, I.

Eine große herrschaftliche Wohnung ist für 1. Januar oder 1. April 1880 zu vermiethen große Ulrichstraße 17. Das Nähere im Hause durch **B. Sommer.**

**Die 3te Etage**

Magdeburgerstraße 30b ist zu vermiethen und zum 1. October c. zu beziehen.

Herrschaftliche Beletage, Preis 300 ℛℳ, eine freundliche Hof-Wohnung, Preis 70 ℛℳ, zum 1. October zu vermiethen Lindenstraße 12.

Die **erste Etage,** best. aus 2 Stuben, 3 Kammern, Küche nebst Zubehör, ist zum 1. October zu beziehen **Berggasse 2.**

Eine Wohnung, Bel-Etage, 6 Stuben, 3 Kammern und Zubehör nebst Garten, durchgehends renovirt, ist sogleich oder später zu beziehen Bernburgerstraße 29.

**Herrschaftliche Beletage**

Magdeburgerstraße 31 ist zu vermiethen und zum 1. Januar 1880 zu beziehen.

1 Logis zu 50 ℛℳ und Stall zu 2 Pferden zu vermiethen Breitestraße 17.

Wohnungen zu 38 und 60 ℛℳ sind zum 1. October zu beziehen Augustastraße 4.

**Untere Leipzigerstraße 103** ist in der **2ten Etage** die von Herrn Junkelmann bisher innegehabte Wohnung, 4 St., 4 K., K. und Zubehör, zum 1. October c. oder früher zu vermiethen. **Br. Freytag.**

Wohnung zu vermiethen Schülershof 1.

2 St., K., K., 200 ℳ, 1. Oct. zu verm. durch **Lerche,** Rathhausgasse 14.

Eine größere Wohnung in der Leipzigerstraße zu vermiethen. Zu erfragen Rathhausgasse 18 im Laden.

Freundl. Wohnung von ruh. anst. Leuten 1. October zu beziehen Leipzigerstraße 25.

1 Wohnung verm. kl. Brauhausgasse 6.

2 Wohnungen zu 65 und 55 ℛℳ sind zum 1. October zu verm. Leipzigerstr. 21 i. Laden.

2 Fam.-Wohnungen mit Wasserleitung und Zubehör für 50 ℛℳ, sowie 1 möbl. Wohnung zu vermiethen Gartengasse 6.

Eine Wohnung 4te Vereinsstraße 12.

Eine Wohnung für 48 ℛℳ z. 1. October zu vermiethen Brunnenplatz 4. Stube, K., K.

Stube und Kammer zu v. Saalberg 23.

Freundliche Wohnungen mit allem Zubehör Ludwigstraße 16.

Große freundliche Hof-Wohnung mit oder ohne Werkstatt zu vermiethen gr. Ulrichstraße 55.

2 kleine Wohnungen, eine 26 ℛℳ und eine 34 ℛℳ, sind zu vermiethen Spitze 2.

Möbl. Zimmer zu verm. gr. Schloßg. 3, I.

1 frdl. möbl. Zimmer Martinsgasse 4a, II.

Möbl. Stube zu verm. Dorotheenstr. 1b.

Möbl. Stübchen an anst. Mädchen zu vermiethen. Zu erfr. Exped. d. Bl.

Zum 15. September eine möbl. Stube und Kammer an einen einz. Herrn zu vermiethen Franckenstraße 2, I.

Möbl. Stube zu vermiethen Parkstraße 3, I.

Fein möbl. Wohnung Brüderstr. 13, II.

Freundl. möbl. Stube an 1 oder 2 Herren zu vermiethen. Wo? sagt die Exp. d. Bl.

Logis mit Kost alter Markt 3, II.

2 anst. Schlafstellen Fleischergasse 2, II.

Anst. Schlafst. m. K. Martinsg. 4, H. I.

Anst. Schlafstelle m. Kost Trödel 13.

**Zu miethen gesucht**

wird ein kleiner Saal, möglichst in Mitte der Stadt, zum Zwecke religiöser Vorträge. Offerten beliebe man abzugeben Barfüßerstraße 14, III.

Möblirtes Zimmer, Merseburger Chaussee oder deren Nähe, zum 1. September gesucht. Anerbieten unter **X. 20** in der Exped. d. Bl. erbeten.

Anst. Schlafstelle offen Schmeerstr. 11, I.

Anst. Schlafstelle offen kl. Sandberg 19.

**H. F. Hallescher Turn-Verein.**

Montags und Donnerstags „Uebung."


## Familien-Nachrichten.

**Todes-Anzeige.**

Heute Morgen $5^{1}/_{4}$ Uhr nahm uns Gott unsere herzige **Martha** im Alter von 1 Jahr 5 Monat. Wir bitten um stilles Beileid.

Halle a/S., 14. August 1879.

**Albin Weitzel** und Frau.

**Todes-Anzeige.**

Heute Nachmittag 1 Uhr verschied sanft nach längeren, schweren Leiden mein guter Gatte, unser theurer Vater, der Rentier **Gottlob Schulze.** Dies zeigen allen Verwandten und Bekannten tiefbetrübt mit der Bitte um stille Theilnahme an **die Hinterbliebenen.**

Halle a/S., den 13. Aug. 1879.

Die Beerdigung findet Sonnabend Nachmittag 3 Uhr von der Leichenhalle des Stadt-Gottesackers aus statt.


Für den redactionellen Theil verantwortlich C. Bobardt in Halle. — Expedition im Waisenhause — Buchdruckerei des Waisenhauses.



Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-629230-18790815022/fragment/page=0002